

Klagenfurt, 10.3. 2024

**Stellungnahme des VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN zum Gesetzesentwurf  
(Kärntner Alm- und Weideschutz-Gesetz – K-AWSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wollen wir innerhalb offener Frist zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Schutz der Kärntner Almen und Weiden (Kärntner Alm- und Weideschutz-Gesetz – K-AWSG) erlassen und das Kärntner Jagdgesetz 2000 geändert wird, Stellung nehmen.

Es verwundert sehr, dass hier sehenden Auges EU-Recht gebrochen werden soll und empfindliche Geldstrafen, die ja nicht der Gesetzgeber sondern die Allgemeinheit zu tragen hat, in Kauf genommen werden.

Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) weist den Wolf im Anhang IV als streng zu schützende Art aus. Daraus ergibt sich für Österreich unmissverständlich die Verpflichtung, den Wolf im gesamten österreichischen Hoheitsgebiet streng zu schützen und alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren zu verbieten.

Neben dem strengen Schutz der vorhandenen Exemplare ergibt sich aus Artikel 12 der Richtlinie für Österreich die Pflicht, Präventionsprogramme zu entwickeln, die die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands geschützter Arten ermöglichen. Nach letztem Stand kann man in Österreich von 7 ansässigen Rudeln ausgehen, von denen aber nur 2 als reproduzierend zu klassifizieren sind (Rudel, die sich fortpflanzen). Die für Österreich relevante alpine Wolfpopulation wird aktuell als "potentiell gefährdet" eingestuft [vgl. hierzu Large Carnivore Initiative for Europe, „Assessment of the conservation status of the Wolf (Canis lupus) in Europe“, Europarat, 2022, S. 17].

In Anbetracht unserer Landesfläche und der zur Verfügung stehenden Lebensräume kann man in Österreich erst bei mehreren Dutzend Rudeln bzw. ein paar hundert Wölfen von einem günstigen Erhaltungszustand sprechen (vgl. K. Kotrschal, „Fakten zum Wolf: Die aktuelle Lage in Österreich“, Februar 2022).

Wider besseres Wissen unterstellt der Kärntner Gesetzgeber bei allen bisherigen Maßnahmen zum Abschuss von Wölfen und nun auch hier wieder, dass sich der Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befinde. Oft werden zu diesem Zweck auch die Zahlen unserer Nachbarländer bemüht. Dass dies unzulässig ist und der Erhaltungszustand isoliert für jedes Land zu betrachten ist, wurde gerade erst in einem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof betreffend einen Tiroler Abschussbescheid festgestellt (Schlussanträge der Generalanwältin Tamara Čapeta vom 18.1.2024, Rechtssache C-601/22, Punkte 73ff). Auch die Generalanwältin führt aus, dass der Erhaltungszustand in Österreich bei Weitem nicht günstig ist (Punkt 27 der zuvor angeführten Schlussanträge).

Will das Land Kärnten nun angesichts der angeführten Argumente allen Ernstes ein Landesgesetz, welches sich sofort ad absurdum führt, erlassen? §7 des geplanten Gesetzes verpflichtet das Land zu einem laufenden Monitoring über den günstigen Erhaltungszustand des Wolfes. Sollte dieser nicht mehr gegeben sein, muss sofort mittels Verordnung die Unzulässigkeit von weiteren Entnahmen (=Tötungen) erklärt werden (Absatz 2 desselben Paragraphen). Ergo muss just im Moment der Einführung des Gesetzes eine Verordnung, welche die Tötungen sofort stoppt, erlassen werden. Kann das Land Kärnten seine Ressourcen nicht besser verwenden, als unrechtmäßige Gesetze auszuarbeiten?

In diesem Sinne hoffe ich, Ihnen näher gebracht zu haben, weshalb der Gesetzesentwurf zur Gänze zu verwerfen ist. Widmen Sie sich bitte sinnvollen Maßnahmen, wie dem Herdenschutz, um ein friedvolles Zusammenleben mit diesem beeindruckenden Tier zu gewährleisten.

Mag. Michael Mayer  
VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN